

Amthliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amthliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Pettizelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 35.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 234

Diez, Freitag den 6. Oktober 1916

56. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Verfütterung von Hafer an Zugkühe und an Ziegenböcke. Vom 15. September 1916.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 b der Bekanntmachung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die in Ermangelung anderer Spanntiere ihre Kühe zur Feldarbeit verwenden müssen, dürfen in der Zeit bis 30. November 1916 einschließlich an ein Gespann, das ist an höchstens zwei zur Feldarbeit verwendete Kühe, mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für die Kuh auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Kühen, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1½ Pfund für jeden fehlenden Tag.

II. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Ziegenböcke halten, welche während der beginnenden Deckperiode zur Zucht Verwendung finden, dürfen in der Zeit bis 31. Dezember 1916 einschließlich an diese Ziegenböcke mit Genehmigung der zuständigen Behörde Hafer aus ihren Vorräten verfüttern. Die Hafermenge, die verfüttert werden darf, wird auf 1 Zentner für den Ziegenbock auf den ganzen Zeitraum bestimmt. Bei Ziegenböcken, die nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder für die die Verfütterungsgenehmigung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigt sich diese Menge um 1 Pfund für jeden fehlenden Tag.

III. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne von I und II anzusehen ist.

Berlin, den 15. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes
von Batocki.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 17. September 1916.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamtes vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

I.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) werden für den Großhandel mit Wild folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,30 Mk.,
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm 1,10 Mk.,
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
 - a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm 1,15 Mk.,
 - b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm 0,95 Mk.
4. bei Hasen
 - a) mit Balg, das Stück 5,25 Mk.,
 - b) ohne Balg, das Stück 4,95 Mk.,
5. bei wilden Kaninchen
 - a) mit Balg, das Stück 1,50 Mk.,
 - b) ohne Balg, das Stück 1,40 Mk.,
6. bei Fasanen
 - a) Hähne, das Stück 4,50 Mk.,
 - b) Hennen, das Stück 3,50 Mk.

II.

Die gemäß § 4 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) festgesetzten Höchstpreise für die Abgabe im Kleinverkauf dürfen folgende Sätze nicht überschreiten:

1. bei Rehwild
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mk.,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,70 Mk.,
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,90 Mk.,

2. bei Rot- und Damwild

- a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 Mk.,
- b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 Mk.,
- c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 0,70 Mk.,

3. bei Wildschweinen

- A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mk.,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,80 Mark,
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 Mk.,
- B) bei Tieren über 35 Kilogramm
 - a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 Mk.,
 - b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm 1,50 Mark,
 - c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm 1,00 Mk.,

4. bei Hasen

- a) mit Balg, das Stück 6,00 Mk.,
- b) ohne Balg, das Stück 5,70 Mk.,

5. bei wilden Kaninchen

- a) mit Balg, das Stück 1,80 Mk.,
- b) ohne Balg, das Stück 1,70 Mk.,

6. bei Fasanen

- a) Hähne, das Stück 5,25 Mk.,
- b) Hennen, das Stück 4,25 Mk.

Bei abweichender Festsetzung der Großhandelspreise gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959) kann eine angemessene Minderung dieser Sätze eintreten.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 30. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 851) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 17. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts
von Batocki.

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) vom 18. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Haser vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 826) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischen Hasers darf beim Verkauft durch den Erzeuger, soweit bis zum 30. September 1916 einschließlich geliefert wird, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt geliefert wird, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden können für Gegenden mit besonders später Ernte mit Zustimmung des Kriegsernährungsamtes festsetzen, daß der Preis von dreihundert Mark für die Tonne für Lieferungen bis zum 15. Oktober 1916 einschließlich bezahlt werden darf.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Verordnung,

betreffend Abänderung der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824) vom 18. September 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der Verordnung über Höchstpreise für Gerste vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 824) erhält folgende Fassung:

Der Preis für die Tonne inländischer Gerste darf beim Verkauft durch den Erzeuger, soweit bis zum 31. August 1916 einschließlich zu liefern ist, dreihundert Mark, und soweit nach diesem Zeitpunkt zu liefern ist, bis zur anderweiten Festsetzung zweihundertachtzig Mark nicht übersteigen.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtpreise

Der Kriegsgesellschaft für Sauerkraut m. b. G., Berlin.

1. Weißkohl der Zit. m. 3.- Mk. zuzüglich 12½ Pfg. oder 25 Pfg. Händler- inkl. Maklergebühren, frei Verladestation oder Fabrik in gepulvtem Zustande.

2. Sauerkraut. Vom 1. Oktober 1916 ab ist der Abzug von Sauerkraut allgemein freigegeben, wenn die nachstehenden Preise nicht überschritten werden:

1. a) Beim Abzug durch den Hersteller frei Verladestation des Herstellers für 50 Kilogramm ohne Verpackung 11.- Mark,
- b) Beim Abzug in Gebinden von 50 Kilogramm und darüber frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 12.- Mark,
- c) Beim Abzug in Gebinden unter 50 Kilogramm frei Haus oder Lager des Empfängers für 50 Kilogramm 12,50 Mark.
2. Beim Abzug an den Verbraucher einschließlich handelsüblicher Verpackung für 0,5 Kilogramm 16 Pfg.
3. Die Erzeugerpreise sind auch solchen Verbrauchern zu gewähren, die mindestens 50 Zit. auf einmal abnehmen.
4. Die Preise unter 1. dürfen auch vom Händler nicht überschritten werden.
5. Die Gebinde dürfen nur zum Selbstkostenpreise berechnet und müssen, wenn Rückgabe vereinbart ist und in brauchbarem Zustande erfolgt, zu diesem Preis zurückgenommen werden.

Die Überschreitung dieser Nichtpreise ist gemäß § 5 der Bundesrats-Verordnung vom 23. Juli 1915 zu verfolgen.

Öffentliche Bekanntmachung. Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1917.

Die Königliche Regierung zu Wiesbaden hat die Aufnahme des Personenstandes für das Steuerjahr 1917 auf
Montag, den 16. Oktober 1916
festgesetzt.

Zur Herbeiführung einer richtigen Aufnahme des Personenstandes und zur Vermeidung von Doppelveranlagungen bringe ich die sich hierauf beziehenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 zur allgemeinen Kenntnis.

I. § 21. Die Veranlagung erfolgt in der Regel an dem Orte, wo der Steuerpflichtige zur Zeit der Personenstandsaufnahme (d. i. am 16. Oktober d. J.) seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat.

Einen Wohnsitz hat nach § 1 des Doppelsteuer-Gesetzes vom 22. März 1909. R.-G.-Bl. S. 332, ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Im Falle eines mehrfachen Wohnsitzes steht dem Steuerpflichtigen die Wahl des Ortes der Veranlagung zu. Hat er von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht und ist die Veranlagung an mehreren Orten erfolgt, so gilt nur die Veranlagung an demjenigen Orte, an welchem die Einschätzung zu dem höchsten Steuerbetrage stattgefunden hat. In Gemäßheit des Artikels 39. Nr. 3 Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz muß von dem Wahlrecht bis zum Beginn der Voreinschätzung Gebrauch gemacht werden; eine spätere Ausübung desselben wird bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Ich fordere daher diejenigen Steuerpflichtigen, denen den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Wahl des Veranlagungsortes zusteht, in ihrem eigenen Interesse auf, bis zu dem 20. Oktober d. J. der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen, wo sie veranlagt zu werden wünschen.

Preussische Staatsangehörige, die im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, sind an dem letzten Orte ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in Preußen zu veranlagern.

Die Veranlagung der in § 2 bezeichneten Steuerpflichtigen geschieht an dem Orte, wo der Grundbesitz, beziehungsweise die gewerbliche oder Handelsanlage, oder die Betriebsstätte liegt, oder der bei der Steuerverwaltung etwa bestellte Vertreter seinen Wohnsitz hat, oder wo sich der Sitz der Kasse befindet, von welcher die Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder ausgezahlt werden, vorausgesetzt, daß die Empfänger im Deutschen Reiche weder wohnen noch sich aufhalten.

II. § 23. Jeder Besitzer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit der Aufnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis, für Arbeiter, Diensthoten und Gewerbegehilfen auch den Arbeitgeber und die Arbeitsstätte anzugeben.

Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbewohnern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Arbeiter, Diensthoten und Gewerbegehilfen haben den Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über ihren Arbeitgeber und ihre Arbeitsstätte zu erteilen.

III. § 74. Wer die in Gemäßheit des § 23 von ihm erforderliche Auskunft verweigert oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund in der gestellten Frist gar nicht oder unvollständig oder unrichtig erteilt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A.: Markloff.**

* * *

An die Herren Bürgermeister.

Ich erlaube, vorstehende Bekanntmachung mehrmals ortsüblich bekannt machen zu lassen.

Die bei Ihnen hinsichtlich der Wahl des Veranlagungsortes eingehenden Anträge sind dem betreffenden Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission, sofern Sie dieses Amt nicht selbst bekleiden, zur Kenntnis und Weitergabe an mich sofort abzugeben.

Sollten Übertretungen des § 23 des Einkommensteuergesetzes vorkommen, so sind diese mir sofort anzuzeigen.

Kriegsteilnehmer behalten ihren Wohnsitz in ihrer Heimat- bzw. Wohnsitzgemeinde bei und sind deshalb auch in das Personenstandsverzeichnis aufzunehmen. Ihre Veranlagung für 1917 hat zu erfolgen, wenn die Einkommensquelle trotz ihres Eintritts in das Exer weiter besteht. Ich verweise dieserhalb auf meine Verfügung vom 26. November 1914, Nr. 2538, Kreisblatt Nr. 281.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
J. A.: Markloff.**

Tgl. Nr. 1253 I. 26. 16.

Berlin, den 19. September 1916
E. 25, Alexanderstr. 3-6.

Bekanntmachung

Der „Deutsche Verein für Säuglingsfürsorge“ e. V. in Berlin-Wilmersdorf läßt durch eine Firma Wieland u. Co. Postkarten für seine Zwecke vertreiben. Der Vertrieb der Postkarten erfolgt in derselben Weise, wie sie von hier aus sonst für Kriegswohlfahrtspostkarten vorgeschrieben wird. Eine Erlaubnis auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 zum Vertriebe der Vereinspostkarte ist nicht erforderlich, da, soweit mir bekannt, weder auf den Postkarten noch sonst irgendwo auf den Krieg und einen Kriegswohlfahrtszweck hingewiesen wird.

Ich stelle ergebenst anheim, die unterstellten Behörden darauf hinzuweisen, daß ein Kriegswohlfahrtszweck nicht vorliegt und daß die Verkäufer der Postkarten des Vereins erforderlichenfalls im Besitz von Sondergewerbebescheinigungen sein müssen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

In Vertretung.

gez. (Unterschrift)

Geheimer Regierungsrat.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

* * *

I. 9120.

Dienstag, den 4. Oktober 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.

J. A.:

Bimmermann.

An die Herren Bürgermeister

Zum Monat Oktober 1916 kommt nur die Hälfte des im Monat September d. Js. zur Verteilung gekommenen Ausgleichpetroleums zur Ablieferung. Sie wollen diese Menge dementsprechend verteilen. Gleichzeitig weise ich Sie darauf hin, daß die größte Sparbarkeit mit der Verwendung des Petroleums geboten ist, da es zweifelhaft ist, ob in den nächsten Monaten eine annähernd gleich hohe Menge zur Verteilung kommt.

Der Königl. Landrat.**J. B.****Zimmermann.**

I. 9191.

Diez, den 3. Oktober 1916.

**An die Herren Bürgermeister
der unten genannten Gemeinden.**

In nächster Zeit kommt der behördliche Bedarf an Petroleum durch den Straßenwagen zur Verteilung und zwar erhalten nur die Gemeinden Petroleum, die kein Elektrisches Licht haben. Die Herren Bürgermeister verteilen die ihnen zugewiesene Menge nach Deduktion ihres Bedarfs an Gemeinde-rechner, Pfarrer, Kirche, Schule (Fortbildungsschule), Gefangenearbeitskommando, Nachwächter, und zur Straßenbeleuchtung. Der Betrag von 26 Pfg. für das Liter ist direkt an den Kutscher zu bezahlen.

Ich ersuche Sie, bei dem Petroleumverbrauch äußerste Sparbarkeit walten zu lassen, da es fraglich ist, ob überhaupt Petroleum für den behördlichen Bedarf im kommenden Winter noch geliefert werden kann.

Es erhalten:

Attenhausen 100 Ltr., Balduinstein 120 Ltr., Bergnaßau-Schauern 100 Ltr., Berndroth 100 Ltr., Biebrich 100 Ltr., Bremberg 100 Ltr., Burgschwalbach 120 Ltr., Charlottenberg 80 Ltr., Cramberg 120 Ltr., Dausenau 120 Ltr., Dornholzhausen 80 Ltr., Ebertshausen 60 Ltr., Ergeshausen 60 Ltr., Gutenader 100 Ltr., Hambach 80 Ltr., Heistenbach 100 Ltr., Herold 100 Ltr., Humberg 100 Ltr., Kallfosen 80 Ltr., Kemmenau 100 Ltr., Klingelbach 120 Ltr., Kirdorf 140 Ltr., Lollschied 80 Ltr., Mittelfischbach 80 Ltr., Niedertiefenbach 100 Ltr., Oberfischbach 80 Ltr., Oberwies 80 Ltr., Pohl 100 Ltr., Rottert 120 Ltr., Roth, 100 Ltr., Ruppenrod 80 Ltr., Schaumburg 40 Ltr., Schönborn 140 Ltr., Seelbach 120 Ltr., Singhofen 180 Ltr., Steinsberg 100 Ltr., Wajenbach 100 Ltr., Winden 140 Ltr., Zimmerbach 80 Ltr.

Ich ersuche diese Menge ordnungsmäßig zu verteilen.

Der Königl. Landrat.**J. B.****Zimmermann.**

J.-Nr. 10336. II.

Diez, den 2. Oktober 1916.

Betrifft: Hinterkorn.

Nach den von der Reichsgetreidestelle mit Zustimmung des Kuratoriums und im Einverständnis mit dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes erlassenen Bestimmungen darf Hinterkorn zur Verfütterung nicht freigegeben werden.

Hiernach darf Hinterkorn nicht verfüttert und nicht zurückgehalten werden. Es ist, wie das übrige Brotgetreide, an den Kreis abzuliefern.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies den Landwirten bekannt zu geben und für eine Ablieferung an den Kommissionsär des Kreises besorgt sein.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.**Duderstadt.**

J.-Nr. II. 10448.

Diez, den 3. Oktober 1916.

**An die sämtlichen Schulvorstände und Herren
Verbandsvorsteher des Kreises.****Betr. Ausweisen der Schulzimmer.**

Die mit Verfügung vom 15. April 1916, J.-Nr. II. 3779 — Kreisblatt Nr. 94 — geforderte Berichterstattung betr. das Ausweisen der Schulzimmer wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens zum 15. Oktober d. Js. erwartet.

Der Landrat.**Duderstadt.****Nichtamtlicher Teil.****Volkslieder für unsere Soldaten.**

Seine Majestät der Kaiser hatte einen von der Stadt Frankfurt a. M. für Förderung des Volksliedes bereitgestellten Betrag zur Herausgabe ausgewählter Volkslieder bestimmt, die für die Soldaten im Felde geeignet sind. Daraufhin ist durch Mitglieder der Kommission für das Kaiserliche Volksliederbuch und des Verbandes der Vereine für deutsche Volkskunde zunächst in vier Hefen eine Sammlung „Alte und neue Lieder“ herausgegeben worden (Leipzig im Inselverlag), die mit Melodien und mit Bildern von Ludwig Richter, Graf Kaldreuth, Ekebogt und Ubbelohde ausgestattet ist. Dank der Kaiserlichen Bestimmung konnten bereits 100 000 Hefte unsern Kriegern und ihren Familien überlassen werden. Der Kaiser hat so in dieser Kriegszeit, welche das deutsche Lied im Felde und in der Heimat gewaltig erstarken ließ, seine hochherzige Anteilnahme für das Volkslied von neuem bewiesen.

Kleine Chronik.

* Erpressungsaffären ereignen in Kassel die Bevölkerung in nicht geringem Maße. Vor Wochenfrist erst konnte ein ehemaliger Privatgelehrter verhaftet werden, der unter der Drohung, es werde ihm Grab ebenso gehen wie dem ihres Mannes, von einer Gutsbesitzerin 5000 Mark zu erpressen suchte. Das Grab des Mannes fand man tatsächlich geöffnet und durchwühlt. Auf die Ergreifung von etwaigen Helfershelfern ist eine hohe Belohnung ausgesetzt. Inzwischen forderte ein Unbekannter von einer Privatmannsfrau in einem Drohbrieft 2000 Mark. Bei der Verfolgung des das Verhaftet abholenden Jungen entspann sich zwischen dem überraschten Erpresser und dem Beamten und einigen herbeigeeilten Arbeitern ein schwerer Kampf, dem der Erpresser schließlich unterlag. Man fand noch mehrere Drohbrieft bei ihm. Ein Selbstmordversuch konnte vereitelt werden. Der Verhaftete verweigerte jede Aussage.

* Freigesprochen. Das oberbayerische Schwurgericht hat die Sattlergehilfin Frau Maria Reis von München, die ihre vollständig blödsinnige Tochter Else, um sie von ihrem Leiden zu erlösen, durch zwei Schüsse aus einem Jagdgewehr tötete, freigesprochen.

Bekanntmachung.

Freitag und Samstag werden gelegentlich des Umtauschs der Brotbücher für sämtliche Einwohner Lebensmittelfarten, durch die für die Folge der Bezug der Lebensmittel geregelt wird, ausgegeben.

Freienbiez, den 4. Oktober 1916.

Der Bürgermeister.**Künzler.**

Gegen Erlaubnisschein pressen wir jedem Ueberbringer bis 30 Kilo Raps-, Sonnenblumen- und Mohnsamen oder bis 25 Kilo Bucheckern. Del kann sofort mitgenommen werden.

Deifabrik Dohheim.**Fussbodenöl**

Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt

Albert Kauth, Gms, Tel. 29.

(8084)

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Gms.